SATZUNG

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: FortSchritt Bayern gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Niederpöcking, Landkreis Starnberg

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens/Gemeinnützigkeit

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung, die Schaffung und das dauerhafte Betreiben von Angeboten der konduktiven Förderung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung, der Erziehung, der Berufsbildung, der Betreuung und der Pflege von und für Menschen mit und ohne Behinderung, sowie die ganzheitliche Unterstützung und Förderung von Menschen dieses Personenkreises bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, in sämtlichen Bereichen des Lebens, in allen Alters- und Lebensphasen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a. die schulische, therapeutische, pädagogische und konduktive Förderung, Beratung und Rehabilitation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
b. den Betrieb von Bildungs-, Betreuungs- und Fördereinrichtungen des frühkindlichen, frühpädagogischen, therapeutischen, vorschulischen, schulvorbereitenden und (außer-)schulischen Bereichs sowie des Erwachsenenbereichs (integrativ, inklusiv oder heilpädagogisch);
c. die Durchführung von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen und Methoden, die die Gesundheit und die Mobilität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbessern und erhalten (ausgenommen sind Maßnahmen und Therapien, deren Anwendung Ärzten vorbehalten ist);

d. die Veranstaltung von Kongressen, Fachtagen und Symposien;
e. die ständige Kontaktpflege mit den für diese Angelegenheiten zuständigen staatlichen Stellen und privaten Einrichtungen;
f. das Betreiben und Unterstützen von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und -einrichtungen;
g. die Sicherstellung und Maßnahmen zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung, Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie die Durchführung von Jobvermittlungsdiensten auf den Ersten Arbeitsmarkt;
h. den Betrieb eines Pflegedienstes (Kassenzulassung) in inklusiver Form;
i. den Betrieb von Wohnangeboten und betreutem Wohnen (auch inklusiv);
j. die Planung, Durchführung und Koordination weiterer Maßnahmen und Projekte, die der Inklusion, Integration und dem Schutz von Menschen mit und ohne Behinderung (bzw. von Behinderung bedrohter Menschen) dienen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, oder die der Förderung unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.

Das Unternehmen unterstützt außerdem hilfsbedürftige Eltern, Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen des § 53 Abgabenordnung (AO), die an der medizinischen Rehabilitation oder an heilpädagogischen Maßnahmen nach der Petö-Methode teilnehmen wollen, sofern die Notwendigkeit dieser Maßnahmen gegeben ist. Die finanzielle Förderung durch die gGmbH gilt Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen, die der Konduktiven Förderung und der Behindertenrechtskonvention dienen. Hierzu gehören insbesondere auch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, die Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Petö-Behandlung, die Übernahme von Ausbildungskosten für Konduktoren und Konduktorinnen, Öffentlichkeitsarbeit und Gutachten.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist voll in bar eingezahlt.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung einräumen.
Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern im Einzelfall für konkrete Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts und der Mehrfachvertretung gewähren.
Für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen ist jeder Geschäftsführer vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit.

(2) Die Geschäftsführer sind zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Sind sie alleinvertretungsberechtigt, bedürfen sie zu den nachstehenden Geschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a. Investitionen, welche außerhalb des Rahmens des von der Gesellschafterversammlung zu genehmigenden Budgets (Investitions-, Personal- und Finanzplan) liegen.
b. Kauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
c. Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Auflösung von Zweigniederlassungen.
d. Abschluss von Anstellungsverträgen mit einer längeren als einer dreimonatigen Kündigungsfrist und/oder einer Jahresvergütung, die über dem in diesem Berufszweig üblichen Rahmen liegt sowie von Pensionsverträgen und Zusicherungen von Pensionsanwartschaften bzw. sonstiger Ruhegehaltszahlungen.
e. Abschluss von Miet- bzw. Pachtverträgen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und/oder einer jährlichen Verpflichtung, die über dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rahmen liegt.
f. Abschluss von Verträgen die einen Entwicklungsaufwand der Gesellschaft erfordern, der über dem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Rahmen liegt.
g. Eingehen von Gesellschafterverhältnissen und Abschluss stiller Gesellschaftsverträge.
h. Abschluss von Unternehmensverträgen, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.
i. Übernahme von Bürgschaften und Garantien an Dritte.

(3) Ein geschäftsführender Gesellschafter kann nach Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung, abberufen werden.

§ 5 Gesellschafterversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist spätestens vier Wochen nach Vorlage des Jahresabschlusses einzuberufen. Außerdem dann, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grund der im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies verlangt. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Datum des Poststempels, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

(2) Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen eines oder mehrerer hierzu berechtigter Gesellschafter nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach, so kann dieser Gesellschafter selbst die Einberufung einer Gesellschaftsversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen vornehmen.

(3) Jeder Gesellschafter kann Tagesordnungspunkte vorschlagen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, sofern er sämtliche Gesellschafter mindestens fünf Tage vor einer Gesellschafterversammlung, ebenfalls gerechnet vom Datum des Poststempels an, unterrichtet hat.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist und 2/3 des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist die Gesellschaft verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(5) Je EUR 250,-- eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Dritten vertreten lassen, sofern er eine schriftliche Vollmacht vorlegt, und Berater hinzuzuziehen, sofern diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder auf Fristen verzichtet

werden. Beschlüsse können, wenn alle Gesellschafter zustimmen, auch schriftlich im Umlaufverfahren oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung gefasst werden.

§ 6 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ist binnen sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen, und danach der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist.

(2) Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften der §§ 238 ff., 264 ff. HGB, wobei grundsätzlich die Handelsbilanz der für ertragssteuerliche Zwecke aufgestellten Steuerbilanz entsprechen soll, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Es besteht Übereinstimmung unter den Gesellschaftern, dass Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen in einem solchen Umfang vorzunehmen sind, wie es eine ordnungsgemäße und vorsichtige kaufmännische Geschäftsführung erfordern.

(3) Wird der Jahresabschluss nachträglich geändert oder berichtigt, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Betriebsprüfung, so ist auch für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander der geänderte oder berichtigte Jahresabschluss maßgebend.

§ 7 Gewinnbeteiligung und -verwendung

Die Gesellschafter sind nicht an einem Gewinn beteiligt. Eventuelle Gewinne sind in die Rücklagen der Gesellschaft einzustellen.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Übertragung und Aufteilung der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. Eine Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig, ebenso eine Sicherungsabtretung.

(2) Im Falle der Übertragung hat der übertragende Gesellschafter nur Anspruch auf ein Entgelt in Höhe des Nennbetrages, vermindert um eventuelle Verluste. Ein eventuell über den Nennbetrag hinausgehender Betrag steht der Gesellschaft zu, welche diesen in die Rücklagen einzustellen hat.

§ 9 Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals nach dem 31.12.2001.

(2) Kündigt ein Gesellschafter oder verletzt er seine ihm aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages obliegenden Pflichten schuldhaft in grober Weise oder wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder zur Abwendung des Konkursverfahrens das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, pfändet ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil, ohne dass diese Maßnahme binnen einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Pfändung aufgehoben wird oder tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der es der Gesellschaft und/oder dem übrigen Gesellschaftern unmöglich macht, das Gesellschaftsverhältnis mit dem betroffenen Gesellschafter fortzusetzen so ist die Einziehung des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig; die Gesellschaft wird nicht aufgehoben. Als wichtiger Grund gilt auch die Abberufung eines geschäftsführenden Gesellschafters gemäß § 4 Abs. (3), sowie die Kündigung des Anstellungsvertrages durch einen Gesellschafter.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der verbleibenden

Gesellschafter an die Gesellschaft selbst – unter Berücksichtigung von § 33 GmbHG – oder auf die Gesellschafter entsprechen ihren Kapitalbeteiligungen oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen ist.

(4) Erhebt der betroffenen Gesellschafter binnen 4 Wochen nach Zugang des Einziehungsbeschlusses Klage, so ist der Beschluss bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Gericht schwebend unwirksam. Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem betroffenen Gesellschafter ist jedoch die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgeblich, in welchem der Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Gesellschafter zugegangen ist.

§ 10 Tod eines Gesellschafters

Stirbt ein Gesellschafter, sind seine Erben auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsanteile des Verstorbenen an die Gesellschafter abzutreten. § 9 Abs. (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 11 Abfindungsguthaben und Fälligkeit

(1) Der ausscheidende Gesellschafter bzw. dessen Erben haben einen Anspruch auf einen Betrag, der dem Nennbetrag seiner Kapitalbeteiligung entspricht, jedoch vermindert um eventuelle Verluste.

(2) Dieser Betrag ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig und dann auszahlbar, wenn die gesetzlichen Vorschriften und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eine solche Auszahlung zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.

§ 12 Wettbewerbsregelung

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von Handlungen befreit werden, die im Wettbewerb zu der

Gesellschaft stehen und auch in Unternehmen tätig werden, bei denen ein Wettbewerbsverhältnis zu der Gesellschaft nicht gegeben ist.

§ 13 Auflösung und Liquidation

(1) Wird die Gesellschaft aufgelöst oder fällt ihr bisheriger Zweck fort, ist das Reinvermögen einer gemeinnützigen Körperschaft, die im Geschäftszweig des Unternehmens ist, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, wenn sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern die Gesellschafterversammlung nicht ein anderes Publikationsorgan bestimmt.

§ 15 Kosten und Steuern

Die Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung und Kosten einer vorbereitenden Beratungstätigkeit) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.

§ 16 Wirksamkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch einen von einem Notar zu beurkundenden Gesellschafterbeschluss so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der rechtswirksamen Be-

stimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das selbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.